

Jagdverpachtung Jagdbogen Eichsel Jagdbogen Herten Jagdbogen Rheinfelden (Baden)

Die Jagdgenossenschaft Rheinfelden (Baden) und die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigen, die Jagdbögen Eichsel, Herten und Rheinfelden (Baden) ab dem 01. April 2027 auf die Dauer von 10 Jahren bis zum 01. April 2037 zu verpachten.

Es handelt sich um ein strukturreiches Niederwildrevier im Naherholungsgebiet der Stadt Rheinfelden (Baden) mit gutem Rehwildbestand und Schwarzwild als häufigem Wechsel-/Standwild.

Der Jagdbogen **Eichsel** setzt sich wie folgt zusammen:

	Bejagbare Fläche	Befriedete Fläche	Gesamtflächen
Eigenjagdbezirk	24,7185	-	24,7185
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk	412,7302	57,1260	469,8562
Summen	437,4487	57,1260	494,5747

(Flächenangaben in ha als ca. Angaben)

Ein Anteil von ca. 4,9 ha des Jagdbogens gehört zum Eigenjagdbezirk des Landes Baden-Württemberg. Hier wird ein gesonderter Pachtvertrag mit dem Land Baden-Württemberg erstellt.

Der Jagdbogen **Herten** setzt sich wie folgt zusammen:

	Bejagbare Fläche	Befriedete Fläche	Gesamtflächen
Eigenjagdbezirk	252,6977	-	252,6977
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk	418,6490	144,6541	563,3031
Summen	671,3467	144,6541	816,0008

(Flächenangaben in ha als ca. Angaben)

Der Jagdbogen **Rheinfelden (Baden)** setzt sich wie folgt zusammen:

	Bejagbare Fläche	Befriedete Fläche	Gesamtflächen
Eigenjagdbezirk	211,5499	-	211,5499
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk	388,7047	519,2504	917,9551
Summen	600,1646	519,2504	1.129,4150

(Flächenangaben in ha als ca. Angaben)

Der Jagdbogen Rheinfelden (Baden) ist geprägt von intensivster Naherholungsnutzung (größtenteils Erholungswald Stufe 1) mit den dazugehörigen Erholungsschwerpunkten im Wald, wie Trimpfad, Grillplatz u.ä. Der im Endausbau befindliche Autobahnabschnitt A 98.5 berührt den Jagdbogen geringfügig.

Es besteht keine Bindung an das Höchstgebot oder die Gewähr auf Zuschlagserteilung.

Weitere Informationen zur Vergabe der Jagdpacht:

Bewerbungsformular
Plan des Jagdbogens
Entwurf des Jagdpachtvertrages
Datenschutzhinweis

Interessenten werden gebeten, ihre **schriftliche** Bewerbung mit dem Bewerbungsformular sowie dem Nachweis der Jagdpachtfähigkeit und dem Pachtangebot **bis spätestens 20. Oktober 2026** in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Angebot Jagdverpachtung „Name des Jagdbogens“**“ bei der Stadt Rheinfelden (Baden), Stadtkämmerei, Grundstücksabteilung, Kirchplatz 2, D-79618 Rheinfelden (Baden), einzureichen.

Zur Abgabe von Geboten sind nur Personen zugelassen, die nach § 17 Abs. 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz jagdpachtfähig sind. Der Nachweis der Jagdpachtfähigkeit ist mit den Geboten vorzulegen. Die Pachtbedingungen sind nicht verhandelbar.

Interessenten können sich gerne bei Rückfragen an die Stadt Rheinfelden (Baden), Grundstücksabteilung, Frau Wagner, mail: a.wagner@rheinfelden.de oder Tel.Nr.: 07623/ 95 301 wenden.

Bewerbungsbogen Jagdpacht 01.04.2027 bis 31.03.2037

Jagdbezirk Eichsel

Zur Entscheidungsfindung bei einem Zuschlag erwartet die Stadt Rheinfeldern (Baden) aussagekräftige Unterlagen/Nachweise/Konzeptschilderungen/Angaben zu folgenden Punkten:

1. Pächter/Pächtergemeinschaft, gemäß gesetzlicher Höchstgrenze (§19 JWMG)
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mail-Adresse):

2. Erfahrung in der Jagdausübung/Referenzen

3. Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten und die sich hieraus ergebenden Anforderungen an eine zeitgemäße Jagdausübung

4. Konzeption des Jagdbetriebs

5. Konzeption zur kooperativen Zusammenarbeit mit Landwirten und Förstern (z.B. mobile Sitze an gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen und Naturverjüngungen im Wald)

6. Mögliche Aktivitäten und Ideensammlung für eine Zusammenarbeit mit Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

7. Bestellt einen örtlichen, jagdscheininhabenden Vertreter bei persönlicher Abwesenheit

☐ JA ☐ NEIN

8. Bereitschaft zur revierübergreifenden Drückjagd an einem gemeinsam festgelegten Termin

☐ JA ☐ NEIN

9. Akzeptanz des Erholungsdruckes durch unterschiedliche Waldbesucher

☐ JA ☐ NEIN

10. Bereitschaft zur vollständigen Übernahme von Wildschäden gem. den gesetzlichen Bestimmungen (durch Wild und Jagdbetrieb). Die Schäden können durch Eigenleistung oder durch Beauftragung von Dritten beseitigt werden.

☐ JA ☐ NEIN

Jagdpachtvertrag für den Jagdbogen Eichsel

**bestehend aus
einem Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
der Jagdgenossenschaft Rheinfelden (Baden)
und
dem Eigenjagdbezirk Eichsel der Stadt Rheinfelden (Baden)**

zwischen

der Jagdgenossenschaft Rheinfelden (Baden),

vertreten durch den Gemeindevorstand,

dieser vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Eberhardt,
Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft bei der Stadtkämmerei,
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden

und

der Stadt Rheinfelden (Baden), als Eigenjagdbesitzer

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Eberhardt,
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden

beide nachstehend „Verpächter“ genannt

und

nachstehend „Pächter“ genannt

§ 1 Allgemeines

- (1) Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrages zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
- (2) Die Verpächter verpachten den Jagdpächtern die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken soweit diese zum Jagdbogen Eichsel (Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Rheinfelden (Baden)) und dem Eigenjagdbezirk Eichsel der Stadt Rheinfelden (Baden) gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht gewährleistet.
- (3) Flächen, die nicht zum Pachtgegenstand nach Absatz 1 gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Grundstücke, die nicht zum Pachtgegenstand nach Absatz 1 gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Grundstücke, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, werden dem Pachtgegenstand mit der Ausräumung des Versehens zugerechnet. § 3 Abs. 3 dieses Vertrags ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk/Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2 Pachtgegenstand

- (1) Der verpachtete Eigenjagdbezirk und gemeinschaftliche Jagdbezirk der Gemarkung Eichsel werden nachfolgend als Jagdbogen Eichsel beschrieben.
Die den Pachtgegenstand dieses Vertrages bildenden Jagdnutzungsflächen einschließlich der befriedeten Bezirke nach §§ 13 und 14 Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und die nach § 14 JWMG nicht bejagbaren Flächen (= Bruttojagdflächen) sind in beiliegendem Lageplan ausgewiesen; dieser ist Bestandteil des Jagdpachtvertrages. Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung keinen die Nichtigkeit des Vertrages nach sich ziehenden Formfehler darstellt.
- (2) Ist die Grenze des Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren/dessen Mitte als Grenze, es sei denn die Straßen- oder Wegefläche ist ausdrücklich in den Jagdbogen einbezogen.

- (3) Von der Verpachtung bleiben folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Die drei hellgrünen Flächen, welche im beiliegenden Lageplan mit "Eigenjagd Forst BW" bezeichnet sind. Diese werden direkt durch Forst BW an den Pächter verpachtet.

- (4) Der Jagdpachtvertrag umfasst somit eine **Bruttojagdfläche**
(Gesamtfläche im Sinne von § 17 Abs. 3 JWMG) von circa 494,5747 ha
davon sind im Zeitpunkt der Verpachtung circa bejagbare
Fläche 437,4487 ha,

diese besteht aus circa
Waldfläche 191,9453 ha
Feldfläche 245,5034 ha

Der Anteil des Eigenjagdbezirkes beträgt circa 24,7185 ha
und der Anteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt
circa 412,7302 ha

Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Absatz 4 dieses Vertrages um mehr als 10%, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrages frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3 Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

- (1) Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrages ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).
- (2) Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.
- (3) Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2027 und dauert 10 Jahre; die Pachtzeit endet am 31.03.2037.

Das Pachtjahr läuft vom 01. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 5 Jagdpacht

- (1) Die Jagdpacht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses basiert auf einem jährlichen Nettopachtzins von XX **€/ha bejagbare Fläche/Jahr**.
- (2) Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer auf den Jagdpachtanteil, der den in § 2 Abs. 4 dieses Vertrags ausgewiesenen Flächen aus Eigenjagdbezirken oder aus Teilen eines Eigenjagdbezirks.
- (3) Bezüglich der Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören gilt folgendes: Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von derzeit 19 %, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten. Der Pächter hat ab dem von der Finanzverwaltung jeweils bestimmten Termin zuzüglich zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.

Die Jagdpacht berechnet sich ab dem Pachtjahr 2027/2028 wie folgt:

	bejagbare Fläche ha	aktuelle Pachtbasis €/ha/Jahr	Umsatzsteuer 19 %	Teilpacht- betrag
Eigenjagd- bezirk	24,7185			
gemeinschaft- licher Jagdbe- zirk	412,7302			
Summen	437,4487			

Die jährliche Jagdpacht, einschließlich der derzeit gültigen Umsatzsteuer auf Eigenjagdbezirke oder Teile davon beträgt somit insgesamt _____ € (in Worten: _____ Euro).

- (4) Sofern während des Jagdpachtverhältnisses auch die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Umsatzsteuer unterliegt oder eine Anpassung der Höhe der Umsatzsteuer vorgenommen wird, verändert sich die Jagdpachthöhe entsprechend der Änderung. Eine Veränderung oder Erhöhung der Umsatzsteuer ist vollumfänglich und zusätzlich vom Pächter zu tragen.
- (5) Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus, erstmals spätestens 14 Tage nach Beendigung des Anzeigeverfahrens, im Übrigen spätestens bis zum 3. Werktag nach Beginn

eines jeden Jagdjahres **getrennt** und kostenfrei unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens auf das Konto der Stadt Rheinfelden (Baden)

Sparkasse Lörrach-Rheinfelden
IBAN DE34 6835 0048 0002 0002 89

zu überweisen.

Eigenjagdbezirk xxxx €
Buchungszeichen: xxxxx

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk xxxxE
Buchungszeichen: xxxx

- (6) Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für den Pachtzins nebst etwaigen Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrages begangen worden ist.
- (8) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu bezahlen.
- (9) Eine eventuell zu zahlende Jagdsteuer ist in vollem Umfang vom Pächter zu zahlen.

§ 6 Preisgleitklausel

Zur Sicherung des Geldwertes wird der Jagdpachtzins an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2020 = 100 oder das jeweils gültige Basisjahr) gekoppelt. Ausgangswert ist der Verbraucherpreisindex des Monats April 2027. Verändert sich der Verbraucherpreisindex gegenüber dem Ausgangswert um mehr als 5 Prozent, erhöht oder vermindert sich der Jagdpachtzins im gleichen prozentualen Verhältnis. Eine Anpassung erfolgt frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsbeginn und kann von beiden Vertragsparteien verlangt werden. Danach kann eine weitere Anpassung jeweils verlangt werden, wenn sich der Verbraucherpreisindex gegenüber der zuletzt maßgeblichen Berechnungsgrundlage erneut um mehr als 5 Prozent verändert hat. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt zuletzt veröffentlichte Indexwert zum Zeitpunkt der Anpassung. Der angepasste Jagdpachtzins gilt ab dem Beginn des nächsten Pachtjahres nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Neuberechnung. Wird der Verbraucherpreisindex vom Statistischen Bundesamt nicht mehr fortgeführt oder wesentlich verändert, tritt an seine Stelle derjenige Index, der dem bisherigen Index wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Parteien werden in diesem Fall eine

entsprechende Anpassung der Berechnungsgrundlage vereinbaren. Die Wertsicherungsklausel bezieht sich ausschließlich auf den Jagdpachtzins.

§ 7 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

- (1) Der Jagdpächter darf höchstens 4 Jagderlaubnisscheine ausgeben.
- (2) Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.
- (3) Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
- (4) Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.
- (5) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.
- (6) Pächter, die nicht ortsansässig sind, oder nicht in der näheren Umgebung des Jagdbezirks/Jagdbogens wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu bestellen, der Jagdscheininhaber sein muss. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erfolgen.

§ 8 Wildschadenersatz

- (1) Die Jagdpächter verpflichten sich zur Übernahme aller in § 53 JWMG geregelten Wildschäden, die auf oder an Grundstücken, die zum Pachtgegenstand gehören, entstehen. Dies gilt auch bei Grundstücken, die zum Eigenjagdbezirk gehören, auch wenn der Schaden dort nicht durch unzulänglichen Abschuss verschuldet worden ist. Eine Wildschadensbegrenzung nach § 54 Abs. 3 JWMG wird ausgeschlossen.
- (2) Die Jagdpächter haften außerdem für sämtliche Jagdschäden nach § 56 JWMG, auch für die von Jagdgästen und Jagderlaubnisscheininhabern verursachten Jagdschäden.
- (3) Als Hauptholzarten im Sinne von § 55 Abs. 2 JWMG werden einvernehmlich festgelegt: **Douglasie, Lärche, Kiefer, Kirsche, Eiche, Rotbuche, Bergahorn,**

Hainbuche, Elsbeere, Wildobst, verschiedene Nusssorten, Roteiche, Spitzhorn, Baumhasel und Esskastanie.

- (4) Den Jagdpächtern steht gegen Maßnahmen zum Schutz des Waldes oder gegen die Art der Bewirtschaftung kein Einspruchsrecht zu. Gleiches gilt bei der Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen.

§ 9 Mitwirkung bei der Regelung der Abschussziele für Wildtiere und deren Umsetzung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 JWVG).
- (2) Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWVG festgesetzt.
- (3) Die nach § 35 Abs. 6 JWVG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter ohne separate Aufforderung jährlich am Ende des Jagdjahres vorzulegen. Sollte es Anzeichen geben, dass erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten, ist der Verpächter berechtigt die Streckenliste jederzeit anzufordern und einzusehen.
- (4) Wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen eine Zielvereinbarung berechtigen den Verpächter zu einer Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Wildschadensverhütungsmaßnahmen

- (1) Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird die Jagdpächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (2) Die Jagdpächter sind verpflichtet, sich an den Kosten der durchzuführenden Maßnahmen mit 2/3 zu beteiligen.
Der Verpächter stellt den Jagdpächtern die entstandenen Kosten zuzüglich der unter den Voraussetzungen des § 5 dieses Vertrages zur entrichtenden Umsatzsteuer in Rechnung. Die Jagdpächter sind verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 5 Abs. 5 dieses Vertrages angegebene Konto einzuzahlen. Im Verzugsfall gelten die Regelungen des § 5 Abs. 6 entsprechend; ebenso die Regelungen zur gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 5 Abs. 7.
- (3) Der Verpächter wird den Jagdpächtern im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst nach den fachlichen Weisungen des Verpächters bzw. dessen Beauftragten auszuführen. Die vom Verpächter festgelegten Maßnahmen, welche von den Jagdpächtern durchzuführen sind, werden auf die zu leistende Kostenbeteiligung nach Abs. 2 angerechnet. Hierbei wird grundsätzlich von einer Aufteilung von 2/3 für die

- erbrachte Arbeitsleistung der Jagdpächter und 1/3 für die Anschaffung und Bereitstellung des benötigten Materials durch den Verpächter ausgegangen.
- (4) Bei mangelhafter oder verspäteter Durchführung der Maßnahmen im Sinne von Absatz 3 ist der Verpächter nach einmaliger Mahnung und nicht eingehaltener Frist dazu berechtigt, die Maßnahmen selbst durchführen zu lassen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vollumfänglich von den Jagdpächtern zu tragen.
 - (5) Die Jagdpächter verpflichten sich, alles zu tun, die im Bereich des Pachtgegenstandes vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten oder mit Einzelschutz versehenen Kulturen laufend von schadenverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, haben die Jagdpächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten der Jagdpächter das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Die Jagdpächter sind entsprechend § 8 dem Verpächter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch das Wild an den eingezäunten Kulturen entstanden ist.
 - (6) Die Jagdpächter haben die Kontrolle, die Reparatur und den Abbau der Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 11 Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Die Jagdpächter verpflichten sich, mit ihrer Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägersvereinigung, untere Forstbehörde, etc.).

§ 12 Kündigung des Vertrages

- (1) Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a. ein Jagdpächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist;
 - b. einen Jagdpächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,
 - c. ein Jagdpächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
 - d. ein Jagdpächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
 - e. ein Jagdpächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist, oder

- f. über das Vermögen eines Jagdpächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.
- (2) Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres, kündigen, wenn
- a. ein Jagdpächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt,
 - b. ein Jagdpächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt und gröblich nicht erfüllt oder
 - c. ein Jagdpächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrages zur Fütterung oder Kirsung verstößt.
- (3) Im Fall der Kündigung nach Abs. 1 und 2 haben die Jagdpächter die Kosten einer etwaigen erneuten Verpachtung zu tragen. Die Jagdpächter sind außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzes, nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Satz 3 JWMG, weiter zu bezahlen. Es gilt § 13.
- (4) Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs. 5 Landeswaldgesetz oder § 33 Abs. 3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks/Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.
- (5) Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.
- (6) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 13 Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung schriftlich und unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 14 Tod eines Jagdpächters

- (1) Beim Tod eines Jagdpächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.
- (2) Nach § 21 JWMG erlischt der Jagdpachtvertrag unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen (Verlust des Jagdscheins).

§ 15 Jagdeinrichtungen

- (1) Es gilt § 30 JWMG.
- (2) Jagdliche Einrichtungen sind von den Jagdpächtern ordnungsgemäß und verkehrssicher zu errichten. Während der Dauer des Vertrags liegt die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche auf den Pachtflächen vorhandenen jagdlichen Einrichtungen bei den Jagdpächtern. Ausgediente, unbrauchbare oder nicht verkehrssichere jagdliche Einrichtungen sind von den Jagdpächtern unverzüglich zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.
- (3) Die Jagdpächter haben sich rechtzeitig vor Vertragsende mit dem Folgepächter hinsichtlich einer Übernahme der vorhandenen jagdlichen Einrichtungen / Ansitze ins Benehmen zu setzen.
- (4) Vom Folgepächter nicht übernommene jagdliche Einrichtungen / Ansitze sind von den Jagdpächtern unverzüglich nach Ablauf dieses Vertrags, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende, zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt den Jagdpächtern. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist der Verpächter berechtigt, die jagdlichen Einrichtungen auf Kosten der Jagdpächter zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.

§ 16 Sonstige Regelungen

- (1) Es gilt § 33 JWMG, sowie §§ 3, 4 und 5 DVO JWMG.
- (2) Der Verpächter stellt im Rahmen seiner Möglichkeit dem Pächter Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen auf seine Kosten zu bewirtschaften.

§ 17 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt insbesondere für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen, die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

§ 19 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird x-fach ausgefertigt.

Eine Ausfertigung verbleibt bei der unteren Jagdbehörde. Nach Bestätigung durch das Kreisjagdamt erhalten

- der Pächter / die Pächter
- die Stadt Rheinfelden (Baden)
- die Ortsverwaltung Eichsel

jeweils eine Vertragsausfertigung

Rheinfelden,

Rheinfelden,

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister
für die Jagdgenossenschaft Rheinfelden (Baden)
und
für die Stadt Rheinfelden (Baden)
jeweils als Verpächter

Pächter

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Abs. 1 JWMG angezeigt worden.

Beanstandungen werden – laut Anlage - nicht erhoben.

Ort, Datum	Untere Jagdbehörde

ENTWURF

Datenschutzhinweis nach Artikel 13 DSGVO

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) | Stadtkämmerei | Grundstücksabteilung

1. Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Stadt Rheinfelden (Baden) vertreten durch Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden) / info@rheinfelden-baden.de / 07623/95-0

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Komm.ONE AöR, Weissacher Straße 15, 70499 Stuttgart
Kontaktdaten: datenschutz@rheinfelden-baden.de / 0711 810814444

3. Personenbezogene Daten, Erhebung, Speicherung, Löschung sowie Art und Zweck der Verarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir direkt von Ihnen mithilfe des Bewerbungsformulars im Rahmen der Jagdverlosung abfragen.

Wir verarbeiten die Daten, die uns von Ihnen mit der Bewerbung zur Jagdverlosung zur Verfügung gestellt werden. Das sind insbesondere allgemeine Daten zu Ihrer Person (z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum) sowie ggf. weitere Daten, die Sie uns im Rahmen bzw. im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verlosungsverfahrens übermitteln (Ihre Präferenzen zum Jagdbogen, zu Ihren Pachtverhältnissen, zu Ihrer Jagdbefähigung (Jagdschein) und Ihrem Hauptwohnsitz).

Wir speichern Ihre Daten für die Dauer der Jagdverlosung.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG BW). Eine Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt, soweit Sie Ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer Bewerbung zur Jagdverlosung gegeben haben.

4. Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

Eine Übermittlung in ein Drittland ist nicht beabsichtigt.

5. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Rheinfelden (Baden) Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht

rückwirkend (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi-bwl.de beschweren.

6. Verpflichtung Bereitstellung der Daten, Folgen der Verweigerung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für die in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecke.

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Falls Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen möchten, können wir Sie bei der Ausschreibung nicht berücksichtigen.